

1. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird
2. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird
3. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Karwendel festgelegt werden
4. Kundmachung der Landesregierung vom 22. Dezember 2009 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard

1. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Ring des Landes Tirol (§ 1 Abs. 1 lit. a und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBL. Nr. 4/1965, zuletzt geändert LGBL. Nr. 69/1991) wird

verliehen.
Herrn Landeshauptmann a. D. Dr. Wendelin Weingartner

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

2. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Ring des Landes Tirol (§ 1 Abs. 1 lit. a und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBL. Nr. 4/1965, zuletzt geändert LGBL. Nr. 69/1991) wird

verliehen.
Herrn Landtagspräsidenten a. D. Prof. Ing. Helmut Mader

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

3. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Karwendel festgelegt werden

Aufgrund des § 14 Abs. 3 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 57/2007, wird verordnet:

§ 1

Erhaltungsziele

Für das Natura 2000-Gebiet Karwendel, kundgemacht durch LGBL. Nr. 27/2009, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

1. Erhaltung der von Menschen nicht oder kaum beeinflussten Lebensräume sowie deren natürliche Entwicklung.

2. Erhaltung und Wiederherstellung oder die Außer-Nutzung-Stellung von natürlichen oder naturnahen Wäldern, insbesondere im Weg des Vertragsnaturschutzes, wobei allfällige Nutzungen an die Lebensraumansprüche der im betroffenen Gebiet vorkommenden Arten anzupassen sind.

3. Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen und naturnahen Gewässerabschnitten mit einer charakteristischen Dynamik sowie der Lebensräume dieser Gewässerabschnitte.

4. Erhaltung der kulturlandschaftsbezogenen Lebensräume in ihrer typischen Ausprägung und Verbreitung, insbesondere durch die Förderung traditionell extensiv bewirtschafteter Kulturlandschaften.

5. Erhaltung und Wiederherstellung der alpinen Moore, insbesondere im Weg des Vertragsnaturschutzes.

6. Schutz und Förderung der charakteristischen Arten und Lebensräume, insbesondere von Kriechsellerie, Frauenschuh, Rogers Goldhaarmoos, Halsmoos, Koppfen, Purpurroten Plattkäfern, Alpenbock, Moor-

wäldern, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Unterwasservegetation an Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene mit Fluthahnenfuß, Boreo-alpinem Grasland auf Silikatsubstraten, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden, Bergkiefern- bzw. Spirkenwäldern, nackten kalkreichen Felsen, Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation der Zweizahngesellschaften, Formationen von Wacholder auf Kalkheiden und -rasen, bodensauren Fichtenwäldern, Kalktuffquellen, alpinen und subalpinen Heidegebieten, Buschvegetation mit Latsche und behaarter Alpenrose, alpinen Flüssen und ihrer krautigen Ufervegetation, Restbeständen von Erlen- und Eschenwald an Fließgewässern, kalkreichen Niedermooren, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, kalkreichen Sümpfen mit Schneideried, kalkhaltigen Schutthalden in Mitteleuropa, alpinen Flüssen und ihren Ufergehölzen mit Reifweide, Schlucht- und Hangmischwäldern, alpinen Kalkrasen, naturnahen lebenden Hochmooren, kalkhaltigen Gewässern mit Vegetation der Armleuchteralgenbestände, Orchideen-Buchenwäldern, Niederungen mit Torfmoorsubstraten, lückigen Kalk-Pionierrasen, artenreichen montanen Borstgrasrasen, thermophilen Schutthalden in den Alpen sowie Berg-Mähwiesen, wobei diese Arten und Lebensräume gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand zu verbringen sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

4. Kundmachung der Landesregierung vom 22. Dezember 2009 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Jerzens und St. Leonhard

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LBGL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Jerzens vom 10. Dezember 2009 und St. Leonhard vom 15. Dezember 2009, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Jerzens und der Gemeinde St. Leonhard wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 22380 über die Grenzpunkte Nummer 22381, 22382, 22383, 22384, 22385, 22386, 22355, 22356, 22357,

22379 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nummer 22341 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend der Vermessungsurkunde GZ. 56089/09 des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Roman Markowski, Eichenweg 42, 6460 Imst, vom 21. August 2009. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der betroffenen Gemeinden aus diesen Grenzänderungen findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck